

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für alle Verträge gemäss Ziff. 1.2 zwischen Hoval Aktiengesellschaft, Austrasse 70, LI-9490 Vaduz (nachfolgend «Lieferant») und ihren Kunden (nachfolgend «Besteller») im Bereich Energierückgewinnung. Mit der Bestellung anerkennt der Besteller diese AGB als Vertragsbestandteil an. Die AGB gelten sinngemäss auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis (z.B. Inbetriebnahme, Montage und Planungsarbeiten).
- 1.2. Das Vertragsverhältnis (nachfolgend «Vertrag») zwischen dem Lieferanten und dem Besteller basiert in absteigender Hierarchiefolge auf (1) der Auftragsbestätigung des Lieferanten, (2) dem Liefervertrag (sofern vorhanden), (3) den AGB und (4) dem anwendbaren Recht am Sitz des Lieferanten.
- 1.3. Abweichungen von den AGB, namentlich auch die Übernahme anderer allgemeiner Bedingungen, sind nur verbindlich, sofern diese in der Auftragsbestätigung bzw. Liefervertrag ausdrücklich genannt werden. Im Konfliktfall gehen die vorliegenden AGB vor. Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als in der Auftragsbestätigung bzw. dem Liefervertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig erweisen, so wird diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen Inhalt und wirtschaftlichem Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.

2. Vorschriften im Bestimmungsland/Exportkontrolle

- 2.1. Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich im Bestimmungsland auf die Ausführung der gelieferten Ware oder Leistung und auf deren Betrieb beziehen.
- 2.2. Die Lieferungen und Leistungen entsprechen den Vorschriften und Normen im Bestimmungsland, soweit der Besteller gemäss Ziffer 2.1 auf sie aufmerksam gemacht hat.
- 2.3. Der Besteller hat den Lieferanten über anwendungsspezifische Besonderheiten eines bestellten Liefergegenstandes rechtzeitig zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen des Lieferanten abweichen.

- 2.4. Die Lieferungen aus diesem Vertragsverhältnis stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, beispielsweise Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten ausser Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 2.5. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung seitens des Lieferanten zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- 2.6. Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 2.5 ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.
- 2.7. Der Besteller hat bei Weitergabe der vom Lieferanten gelieferten Waren an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten.

3. Angebot/Bestellung/Änderung/Stornierung

- 3.1. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Aufträge gelten erst dann von dem Lieferanten angenommen, wenn sie von diesem schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.2. Der Lieferant stellt nach Eingang der Bestellung auf der Basis des aktuell gültigen Warenkatalogs entweder eine Offerte oder direkt eine Auftragsbestätigung aus. Der Lieferant behält sich vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3.3. Wird die Offerte vom Besteller innert deren Gültigkeitsdauer angenommen, so kommt ein Vertrag zustande. Der Lieferant bestätigt das Zustandekommen des Vertrags mit einer Auftragsbestätigung.
- 3.4. Versendet der Lieferant direkt eine Auftragsbestätigung, so gilt diese als Annahmeerklärung. Sie ist für Umfang und Ausführung der Lieferung allein massgebend. Vorbehalten bleibt eine nachträgliche Anpassung des Vertrags durch den Lieferanten, sofern bestellte Waren und Materialien im Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr oder nicht mehr zum gleichen Preis erhältlich sind. Allfällige Mehrkosten hat der Besteller zu tragen.

- 3.5. Bei Lieferung von Materialien und Leistungen ohne Auftragsbestätigung ergibt sich der Vertragsinhalt aus der Rechnung oder dem Lieferschein.
- 3.6. Bestellungsänderungen sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn er sich damit schriftlich einverstanden erklärt. Die aufgrund der Bestellungsänderung entstehenden Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen. Minderkosten werden ihm angerechnet.
- 3.7. Der Kostenersatz bei Stornierungen ist geregelt wie folgt:
- Stornierungen bis 16 Tage vor dem Liefertermin = 0 % des vereinbarten Kaufpreises;
 - Stornierungen zwischen 15 Tagen und 11 Tagen vor dem Liefertermin = 30% des vereinbarten Kaufpreises;
 - Stornierungen zwischen 10 Tagen und 6 Tagen vor dem Liefertermin = 70% des vereinbarten Kaufpreises;
 - Stornierungen 5 Tage oder weniger Tage vor dem Liefertermin = 100% des vereinbarten Kaufpreises.

4. Rücknahme von Waren

- 4.1. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, bestellte und mängelfrei gelieferte Ware zurückzunehmen. Keine Rücknahmepflicht besteht insbesondere bei Zubehör und Ersatzteilen.
- 4.2. Eine Rücksendung ist mit dem Lieferschein auf Kosten und Gefahr des Bestellers an den vom Lieferanten bezeichneten Ort zurückzuschicken.

5. Eigenschaften und technische Angaben

- 5.1. Die in den Dokumenten des Lieferanten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Normen, Schemata und Gewichte (nachfolgend «technische Angaben») können vom Lieferanten jederzeit geändert werden und sind gegenüber dem Besteller unverbindlich, solange nicht in der Auftragsbestätigung bzw. Liefervertrag ausdrücklich darauf verwiesen wird. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch den Lieferanten jederzeit durch andere gleichwertige ersetzt werden. Die technischen Angaben verbleiben im Eigentum des Lieferanten und dürfen von dem Besteller nicht für einen anderen Zweck verwendet, als im gegenständlichen Lieferverhältnis vereinbart. Ohne Zustimmung des Lieferanten dürfen diese nicht für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.

- 5.2. Der Besteller hat den Lieferanten bei Bestellung über sämtliche Umstände der bezweckten Verwendung der Ware zu unterrichten, die von Empfehlungen des Lieferanten abweichen.

6. Preis

- 6.1. Die Preise verstehen sich gemäss den vereinbarten Incoterms (internationale Regeln über die Auslegung der Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer) in der am Tage der Auftragsbestätigung geltenden Fassung, inklusive Verpackung.
- 6.2. Der Lieferant behält sich Preisanpassungen vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und der vertragsgemässen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Preisaufläge werden in der Regel drei Monate im Voraus angekündigt. Der Lieferant ist an den in einer Auftragsbestätigung genannten Preis für eine Dauer von drei Monaten über das Datum des Inkrafttretens des Preisauflages hinaus gebunden.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen bestehen, sind die Rechnungen des Lieferanten innerhalb von dreissig Tagen und ohne Skontoabzug zu bezahlen. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich auf dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wurde.
- 7.2. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten.
- 7.3. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich wird oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig werden. Der Lieferant kann die Beseitigung der Mängel verweigern, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

8. Lieferfrist

- 8.1. Die vom Lieferanten genannten Lieferfristen und Termine sind verbindlich, es sei denn, dass schriftlich ein Termin ausdrücklich als verbindlich erklärt wurde.
- 8.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn dem Lieferanten Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert.

- 8.3. Kann der Lieferant absehen, dass er die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist liefern kann, wird er den Besteller schriftlich davon in Kenntnis setzen und nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
- 8.4. Die Lieferfrist verlängert sich auch dann angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch den Lieferanten nicht abgewendet werden können (Beispiele: Erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, Naturereignisse).
- 8.5. Bei der Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins um mehr als 14 Tage ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sowie etwaiger Folgeschäden sind ausgeschlossen, wenn auf Seiten des Lieferanten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Absicht vorliegt.

9. Lieferbedingungen/Gefahrenübergang

- 9.1. Falls nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen nach den Incoterms „DAP“ in der am Tage der Auftragsbestätigung geltenden Fassung.
- 9.2. Der Gefahrenübergang bestimmt sich nach den vereinbarten Incoterms in der am Tage der Auftragsbestätigung geltenden Fassung.
- 9.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art richten sich nach den vereinbarten Incoterms in der am Tage der Auftragsbestätigung geltenden Fassung.
- 9.4. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 9.5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Lieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an ist der Besteller berechtigt, Zahlung zu fordern. Die Lieferung wird auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die gelieferten Waren bleiben im Eigentum (Vorbehaltsware) des Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender, Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 10.2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Für den Fall, dass das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung oder Vermischung erlischt, überträgt der Besteller bereits mit Abschluss des Vertrages seine Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache in der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Lieferanten.
- 10.3. Für den Fall einer Weiterveräußerung durch den Besteller überträgt er dem Lieferanten bereits mit Abschluss des Vertrages seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung in der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- 10.4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werkliefervertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werkslieferungsvertrag im gleichen Umfang und zum gleichen Zeitpunkt, wie es für die Kaufpreisforderung bestimmt ist, an den Lieferanten abgetreten.
- 10.5. Der Besteller ist jedoch, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ermächtigt, die abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Er darf allerdings über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Die Ermächtigung des Bestellers zum Einzug der Forderung kann jederzeit durch den Lieferanten widerrufen werden. Letzterer ist berechtigt, die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferanten zur Geltendmachung seiner Rechte die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- 10.6. Über eine Pfändung oder andere Beeinträchtigung des Eigentums des Lieferanten durch Dritte muss der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 10.7. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Vorbehaltseigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

10.8. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand zu halten und zu Gunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

11. Prüfung bei Empfang der Lieferung / Mängelrüge

- 11.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang mit aller Sorgfalt zu prüfen. Mängel oder Abweichungen gegenüber der Auftragsbestätigung bzw. dem Liefervertrag (inkl. Produkteabweichungen) sind durch den Besteller innerhalb von 7 Arbeitstagen seit Empfang schriftlich zu rügen. Unterlässt er eine sorgfältige Prüfung und / oder eine rechtzeitige Rüge erkennbarer Mängel, gelten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als genehmigt und es können keine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten mehr geltend gemacht werden.
- 11.2. Später zu Tage tretende Mängel, welche vom Besteller beim Erhalt der Ware nicht erkennbar waren und auch bei einer mit aller Sorgfalt durchgeführten Prüfung nicht hätten festgestellt werden können (sog. versteckte Mängel), sind vom Besteller innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Feststellung gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu rügen, längstens jedoch bis zum Ende der Gewährleistungsfrist.
- 11.3. Mangelhafte Waren oder Teile davon sind vom Besteller bis zur endgültigen Klärung seiner Gewährleistungsansprüche sorgfältig aufzubewahren und dem Lieferanten gegebenenfalls auf Aufforderung hin herauszugeben.
- 11.4. Vom Besteller gewünschte Inbetriebnahmen durch den Lieferanten sind schriftlich mit dem Lieferanten zu vereinbaren. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Können die Inbetriebnahmen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am festgelegten Termin oder innerhalb der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils als vorhanden.

12. Gewährleistung

12.1. Gewährleistungsfrist

- 12.1.1. Die allgemeine Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate ab der ersten Inbetriebnahme, längstens aber 30 Monate ab Zustellung der Ware am Lieferort.

Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Ausgenommen von der allgemeinen Gewährleistungsfrist sind elektrische Teile, für welche die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab der ersten Inbetriebnahme, längstens aber 12 Monate ab Zustellung der Ware am Lieferort.

- 12.1.2. Bezüglich der Gewährleistungsfrist für Fremderzeugnisse wird auf Ziffer 12.6.1 verwiesen

- 12.1.3. Für Teile, die während der Gewährleistungsfrist repariert oder als Ersatz geliefert wurden, dauert die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abschluss der Reparatur oder ab Ersatzlieferung, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 12.1.1 beträgt.

12.2. Haftung für Mängel an Material, Konstruktion und Ausführung

- 12.2.1. Entscheidend für den vertragsgemässen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

- 12.2.2. Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

- 12.2.3. Der Lieferant haftet für alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, indem - nach Wahl des Lieferanten- solche Teile entweder unverzüglich repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung gestellt werden.

12.3. Haftung für zugesicherte Eigenschaften

- 12.3.1. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung bzw. in dem Liefervertrag ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

- 12.3.2. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung. Der Besteller hat dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 12.3.3. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist nur dazu verpflichtet, die Beträge zurückzuerstatten, die für die vom Rücktritt betroffenen Teile durch den Lieferanten bezahlt worden sind.

12.4. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

- 12.4.1. Von der Haftung des Lieferanten sind Schäden ausgeschlossen, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind.
- 12.4.2. Ausgeschlossen sind also beispielsweise Schäden, die verursacht wurden durch unsachgemässe Arbeit anderer bei Projektierung, Bauvorbereitung, Montage, Bedienung und Wartung; durch Anlagenkonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen; durch Nichtbeachtung der Richtlinien des Lieferanten für Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung; höhere Gewalt (z.B. Unwetter).
- 12.4.3. Ausgeschlossen sind insbesondere
- Korrosionsschäden (z.B. durch aggressive Luft oder aggressives Kondensat usw.),
- Schäden durch Luftverunreinigung (z.B. bei starkem Staubanfall, aggressiven Dämpfen usw.),
- Schäden durch ungeeignete Betriebsmittel,

Schäden durch Überlastung, zu hohen Luftdruck, unsachgemässen elektrischen Anschluss oder ungenügende Absicherung.

12.4.4. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Dichtungen, Antriebsriemen).

12.5. Inbetriebnahmeprotokoll

12.5.1. Eine ordnungsgemässe Betriebsübergabe und - soweit vorgesehen - das Inbetriebnahmeprotokoll – sind Voraussetzungen für die Gewährleistung des Lieferanten.

12.6. Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

12.6.1. Für Fremderzeugnisse, die wesentlicher Bestandteil des Liefergegenstandes sind beschränkt sich die Haftung des Lieferanten - soweit zulässig - auf die Abtretung der Ansprüche, die dem Lieferanten gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

13. Ausschluss weiterer Haftung

13.1. Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 12.1 bis 12.6 ausdrücklich genannten.

13.2. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (wie z.B. Kosten der Auswechslung, Kosten für Feststellung der Schadensursachen und Expertisen, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen unmittelbaren oder mittelbaren Schäden). Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten.

13.3. Der Ausschluss gemäss Ziffer 13.2 gilt für alle Fälle von Vertragsverletzungen und alle Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden. Er gilt also auch für eine Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten (z.B. bei mangelhafter Beratung und dergleichen).

14. Geistiges Eigentum

14.1. Sämtliche immateriellen Rechte an technischen Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Besteller vom Lieferanten ausgehändigt werden, verbleiben ausschliesslich im Eigentum des Lieferanten. Ihre Veränderung, Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet. Der Lieferant oder dessen Zulieferer sind und bleiben Inhaber sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums an der gelieferten Ware, einschliesslich Designrechte, Markenrechte und Urheberrechte an Software, welche Bestandteil der gelieferten Ware bildet.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Dieser Vertrag untersteht liechtensteinischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für Verträge mit Konsumenten ist ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Lieferanten. Letzterer ist berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.